

Antrag

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Notsituation der armen Haushalte lindern: Wohnkostenlücke in Ham-
burg schließen**

Nach § 22 Absatz 1 im SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dies findet sich somit auch in der entsprechenden Fachanweisung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wieder.

Für die Ermittlung der sogenannten Angemessenheitsgrenze werden nach Auskunft der Sozialbehörde die Daten des letzten Mietspiegels in 2019 für normale Wohnlagen differenziert nach Haushaltsgröße ausgewertet.

Insbesondere in städtischen Ballungsräumen sind die Mieten besonders hoch und zudem differiert der Bedarf für Mieten zwischen den Bezirken und Stadtteilen, aber auch aufgrund von besonderen Lebensumständen oder familiären Situationen. Nach der „Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“ kann im Hinblick auf das Ziel, eine sozialverträgliche Mischung in den Stadtteilen sicherzustellen, in Stadtteilen mit sehr geringem Anteil an SGB-II-/SGB-XII-Leistungsberechtigten eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um bis zu 10 Prozent als angemessen geltend gemacht werden. Ebenso ist dies bei besonderen Lebensumständen, wie eine dauerhafte Erkrankung, Behinderung oder bei getrennt lebenden Elternteilen im Rahmen der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts.

Jedoch scheint diese 10-prozentige Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in Hamburg nicht mehr den tatsächlichen Bedarf zu decken, denn nach Auskunft auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag (BT-Drs. 19/30857) sind von rund 100.000 Bedarfsgemeinschaften im Hartz-IV-Bezug fast 17.000 von einer nicht vollständigen Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung betroffen. Das sind 16 Prozent der Hamburger Bedarfsgemeinschaften, die monatlich im Durchschnitt rund 93 Euro aufbringen müssen, um damit einen Anteil von rund 15 Prozent der gesamten Wohnkosten selbst zu decken. In über 5.000 der von dieser sogenannten „Wohnkostenlücke“ betroffenen Bedarfsgemeinschaften leben Kinder. Besonders hart trifft es die rund 3.000 von einer Wohnkostenlücke betroffenen Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Hier sind es sogar 17 Prozent, welche in der Gruppe mit einer Wohnkostenlücke von durchschnittlich gut 87 Euro monatlich zu kämpfen haben.

Um nicht wohnungslos zu werden, sparen sich die Betroffenen in der Regel den Beitrag zur Deckung der Lücke im wahrsten Sinne des Wortes „vom Munde ab“.

Wie Fachleute schon lange kritisieren und mittlerweile auch Urteile des Bundesverfassungsgerichtes bezeugen, sind damit die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdiges Existenzminimum Sorge zu tragen, nicht mehr erfüllt.

Durch die steigende Inflation von mittlerweile 4,1 Prozent wird die Situation für die Betroffenen nun auch noch zusätzlich massiv verschärft.

Haushalte im Hartz-IV-Bezug, erwerbsgeminderte Grundsicherungsbeziehende sowie Rentner:innen, welche von der Grundsicherung im Alter leben müssen, sind auf die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung existenziell angewiesen. Diese Leistung muss von den Kommunen getragen werden. Der „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.“ hat in seiner „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkuftsbedarfe im SGB II und SGB XII“ darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Existenzsicherung im Bereich Wohnen über den bestehenden Rechtsrahmen hinaus weiterzuentwickeln.

Hamburg gehört zu den Ballungsräumen mit überdurchschnittlich hohen Mieten, welche zunehmend insbesondere die armen Haushalte belasten. Wer auf Hartz IV angewiesen ist, findet sogar mit der für die oben genannten Fallgruppen angehobenen Bedarfshöhe für Kosten der Unterkunft und Heizung kaum noch eine Wohnung und lebt somit oftmals notgedrungen in Wohnungen, deren Mieten die vorgesehene Angemessenheitsgrenze der Bedarfe für Unterkunft und Heizung weit übersteigen. Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt sind für viele Betroffene ein zusätzlich erschwerender Faktor.

Seit Langem mahnen Experten, dass die Bedarfsermittlung zur Errechnung der Angemessenheit nicht den tatsächlichen Bedarfen entspricht.

Dies vorweggenommen möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, inwiefern bei den 17.000 Haushalten die Regelung zur 10-prozentigen Überschreitung der Angemessenheitsgrenze für Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund von Wohnort oder Lebensumständen entgegen der rechtlichen Möglichkeit nicht ausgeschöpft wurde, und diese zu korrigieren.
2. durch die Überarbeitung der Angemessenheitsprüfung in der Fachanweisung zu den Bedarfen Unterkunft und Heizung mit dem Ziel einer flexibleren Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, als es durch die bestehende 10-Prozent-Regelung möglich ist, insbesondere bei Familien und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, der rechtlichen Grundlage in § 22 Absatz 1 SGB II gemäß eine Verwirklichung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu verankern.
3. verbindliche rechtliche Mindeststandards zur Wohnraumvermietung festzulegen und zu veröffentlichen, um Missbrauch vonseiten des Vermieters zu verhindern.
4. aufgrund der enormen Inflationsrate von 4,1 Prozent und der weiterhin bestehenden Pandemie zwecks Sicherung des Existenzminimums bis zur Überarbeitung der unter 1. und 2. genannten Punkte die Differenz von gezahlten Mieten und überwiesenen Wohnkosten vollumfänglich zu übernehmen.
5. der Bürgerschaft bis zum 01.03.2022 Bericht zu erstatten.